

30% Nachtzuschlag für Zeitungszustellung in Dauernachtarbeit

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 25.4.2018 (5 AZR 25/17) steht nun endlich fest: ein Nachtzuschlag in Höhe von 30% ist ein angemessener Ausgleich für Dauernachtarbeit in der Zeitungszustellung! Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Arbeitszeitgesetz und wurde nun hinsichtlich der Höhe vom BAG konkretisiert.

Was ist laut Bundesarbeitsgericht ein angemessener Zuschlag für Nachtarbeit?

- Im „Normalfall“ sind 25% für Nachtarbeit angemessen.
- Bei besonderen Belastungen ist davon nach oben abzuweichen. Eine besondere Belastung liegt vor, wenn die reguläre Arbeitsleistung in **Dauernachtarbeit** erbracht wird → dann ist ein Nachtzuschlag (bzw. entsprechender Anspruch auf freie Tage) in Höhe von **30%** angemessen.
- Der Zuschlag ist auf das „zustehende“ Bruttoarbeitsentgelt zu zahlen.

Zeitungszustellung ist Dauernachtarbeit

- Das BAG stellt klar, dass es sich bei der Zeitungszustellung um Vollarbeit handelt. Es fallen keine Zeiten „minderer Beanspruchung“ oder „Phasen der Entspannung“ an.
- Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei Zeitungszustellung um „leichte“ oder „schwere“ Arbeit handelt, sondern auf die besondere Belastung durch jede Arbeit zur Nachtzeit.
- Der Nachtzuschlag ist für jede Arbeitsstunde, die in die Zeit von 23 bis 6 Uhr fällt, zu gewähren – sofern insgesamt mehr als zwei Stunden pro Nacht gearbeitet wird.

Dreiste Behauptungen der Arbeitgeber

- *„Es handelt sich nur um eine Einzelfallentscheidung.“*
→ Falsch! Das ist so nicht haltbar, es handelt sich um eine grundsätzliche Entscheidung des BAG!
- *„Das Urteil ist nicht auf alle Zeitungszusteller übertragbar, denn die Klägerin habe nicht nur Tageszeitungen, sondern auch weitere Produkte nachts auszutragen gehabt.“*
→ Falsch! Das BAG hat klargestellt, dass der Anspruch auf der besonderen Belastung durch Dauernachtarbeit beruht. Es kommt daher nicht darauf an, welche Produkte ausgetragen werden.
- *„Das BAG-Urteil verstößt gegen die Pressefreiheit, weil die Zeitung bis 6 Uhr zugestellt sein muss.“*
→ Falsch! Die Zustellung bis 6 Uhr gehört zu einem unternehmerischen Konzept, um die Abonentenzufriedenheit zu gewährleisten. Ein angemessener Zuschlag für Dauernachtarbeit greift genauso wenig in die Pressefreiheit ein, wie ein gesetzlicher Mindestlohn.

Vorsicht bei neuen Arbeitsverträgen oder Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag

Manche Arbeitgeber nutzen nun wieder die Gelegenheit um neue Arbeitsverträge oder zumindest Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag unterschreiben zu lassen.

→ Hier gilt: nichts unterschreiben, ohne sich vorher rechtlich beraten zu lassen. Wird die Aktualisierung des Arbeitsvertrags im Hinblick auf 30% Nachtzuschlag zusätzlich dazu genutzt, Verschlechterungen zu vereinbaren (z.B. Absenkung der Geltendmachungsfrist von sechs auf drei Monate), so ist erst Recht zu raten, nicht zu unterschreiben.

Was können/sollten Zusteller*innen (Betriebsräte, ver.di-Mitglieder) nun tun?

- Zur Wahrung von ggf. geltenden Ausschlussfristen sollte zeitnah der Nachtzuschlag in Höhe von 30% geltend gemacht werden. (Achtung: ein Nachtzuschlag wird erst ab mehr als zwei Stunden Nachtarbeit fällig.) Auch wenn im Arbeitsvertrag z.B. ein Nachtzuschlag in Höhe von 10% vereinbart ist, können 30% geltend gemacht werden.
- Änderungskündigungen widersprechen.
- Alle Kolleginnen und Kollegen auffordern, keine Änderungs- und Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag abzuschließen.

Wie unterstützt ver.di ihre Mitglieder?

ver.di wird ihre Mitglieder beraten und gegebenenfalls juristische Unterstützung bieten.

Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

[...]

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr [...]

Nachtarbeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die **mehr als zwei Stunden** der Nachtzeit umfasst.

Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die

1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder
2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

§ 6 Nacht- und Schichtarbeit

[...]

(5) Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmer für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen **angemessenen Zuschlag auf das** ihm hierfür zustehende **Bruttoarbeitsentgelt** zu gewähren.

[...]